

niale Dogmatiker, leugnet es. Kajetan konstatiert, daß viele täglich Kommunizierende nicht besser sind als die anderen, und darum schließt er folgendermaßen: Wenn die heiligmachende Gnade und die Liebe täglich auch nur ein wenig vermehrt würden, so würden sie doch schließlich groß und ex natura rei müßten sie sich dann in einem heiligmäßigen Leben äußern. Das trifft aber bei sehr vielen nicht zu, also wird das Gnadenleben durch eine nachlässige Kommunion überhaupt nicht vermehrt. „Licet ad vitandum fictionis peccatum mortale sufficiat, ad nutriendam tamen animam nihil prodest.“ Billot ist um eine Antwort nicht verlegen: Entweder ist die Kommunion würdig und cum aliquo fructu verbunden oder sie ist sakrilegisch, ein Drittes gibt es nicht. Zu der von Kajetan angeführten Beobachtung läßt sich eine doppelte Hypothese konstruieren. Nach der ersten, die häufiger zutrifft, fällt der laue Kommunikant wiederholt in schwere Sünden. Also fällt schon gleich die Annahme, von der Kajetan ausgeht, weg, nämlich, daß die Gnade mit der Zahl seiner Kommunionen ständig wachse. Er muß im Aufbau seines Gnadenlebens immer wieder von vorne anfangen. Kein Wunder also, daß er keine großen Tugendwerke vollbringt. Die zweite Hypothese ist günstiger, aber viel seltener. Der Christ, der häufig, aber immer mit großer Lauheit kommuniziert, fällt nicht in schwere Sünden; dann ist schon diese Beharrlichkeit im Guten eine ausgezeichnete und der stetig wachsenden Kommuniongnade wohl proportionierte Wirkung, ohne daß man von ihm jene heroischen Tugendäußerungen zu erwarten braucht, von denen Kajetan spricht (l. c. p. 559 s.).

Es steht heute außer Zweifel: Jede Kommunion, die im Stande der Gnade empfangen wird, vermehrt die heiligmachende Gnade, möglicherweise nur in ganz geringem Maße. Die Größe der Gnade richtet sich nach dem Willen des Hl. Geistes und nach der inneren Disposition des Empfängers (Trid., Sess. 6, cap. 7, Denz. 799). Für uns ist ex natura rei die Vorbereitung am wichtigsten. Aber hüten wir uns zu behaupten, daß die unmittelbare Vorbereitung die Danksagung immer an Dauer übertreffen müsse. Die hl. Kommunion nimmt in der Gesellschaft der sieben Sakramente eine ganz besondere Stellung ein. Während wir bei den übrigen Sakramenten kaum von Danksagung sprechen, schreitet die innige Verbindung mit dem eucharistischen Heiland geradezu nach einem längeren Kolloquium. Dazu kommt, daß es gar nicht so sicher ist, daß der sakramentale Gnadenstrom nur in instanti sumptionis ausgelöst wird.

Luxemburg—Merl.

Dr. Paul Kayser.

Delegation zur Eheassistenz. Der Redaktion wurde schon vor längerer Zeit der folgende Kasus zur Lösung vorgelegt: Ein Priester der Diözese Linz wurde im Herbst 1951 von einem Verwandten ersucht, ihn in seiner Heimatpfarrkirche zu trauen. Der betreffende Priester machte nun dem zuständigen Pfarrer von seiner Absicht, diese Trauung am festgesetzten Tage vorzunehmen, schriftlich Mitteilung, ohne schon

formell um die Trauungsdelegation zu ersuchen, da er damit rechnete, den Pfarrer am Trauungstage persönlich zu treffen. Der Pfarrer antwortete, daß er mit der Vornahme der Trauung durch den Priester gerne einverstanden sei und alles dazu Notwendige vorbereiten werde; er selbst beabsichtige, an diesem Tage zu verreisen. Von der Delegation war auch im Antwortschreiben des Pfarrers nicht die Rede. Der Pfarrer ist am Trauungstage tatsächlich verreist, sodaß ihn der trauende Priester nicht um die Delegation ersuchen kann. Nur der Kooperator ist in der Sakristei anwesend. Von der Delegation ist keine Rede. Auch im Trauungsbuche ist sie noch nicht vermerkt. Der Priester nimmt die Trauung vor. Erst nachher kommen ihm Bedenken, ob die Ehe überhaupt gültig ist, da die erforderliche Delegation nicht formell erteilt wurde.

Ähnliche Fälle wurden in unserer Zeitschrift schon wiederholt besprochen¹⁾. Die nach can. 1095, § 2, erteilte Delegation zur Eheassistenten muß „expresse“ (ausdrücklich) gegeben werden (can. 1096, § 1). Damit ist jede bloß stillschweigende Delegation (*delegatio tacita*) ausgeschlossen, die z. B. darin bestünde, daß es der Pfarrer stillschweigend geschehen läßt, daß ein fremder Priester in seiner Pfarrkirche eine Trauung vornimmt. Ebenso ist eine bloß vermutete, aber nicht wirklich gegebene Delegation (*delegatio praesumpta*) ausgeschlossen, auch wenn der Berechtigte zur Erteilung bereit wäre. Expresse steht aber nicht im Gegensatz zu *implicite* (einschlußweise), dessen Gegensatz *explicite* wäre. Expresse ist auch nicht dasselbe wie „*verbis explicitis*“. Daß die Trauungsdelegation ausdrücklich mit Worten oder schriftlich gegeben werden müsse, wird nirgends verlangt, wenn es auch anzuraten und die Regel ist. Es genügt auch eine Delegation durch ein anderes äußeres Zeichen, durch irgendeine sonstige Kundgebung des Delegationswillens. „... es genügt auch eine Bevollmächtigung durch eine schlüssige Handlung, wenn der Delegationswille erkennbar zum Ausdruck gebracht wird“²⁾. Knecht führt als Beispiel an: „In der Übersendung oder persönlichen Übergabe des Ledigscheines oder des zivilstandesamtlichen Ehescheines, in der Begleitung des trauenden Geistlichen seitens des Pfarrers in die Kirche oder Sakristei und in der Darreichung des Trauungsrituales kann eine *licentia implicita* hinreichender Art liegen“³⁾. Ein Pfarrer delegiert auch gültig, wenn er einen Priester ersucht, eine Trauung vorzunehmen, ohne die Delegation ausdrücklich zu erwähnen.

Es besteht wohl kein Zweifel, daß auch im geschilderten Kasus eine *delegatio implicita* vorlag und daher die Ehe gültig zustandegekommen ist. Der Pfarrer hatte doch geschrieben, daß er mit der Vornahme der Trauung gerne einverstanden sei und alles dazu Not-

¹⁾ Vgl. Jg. 1929, S. 545 ff.; Jg. 1931, S. 119 ff.

²⁾ Eichmann-Mörsdorf, Lehrbuch des Kirchenrechts, 6. Aufl., II, S. 234; vgl. dazu auch Dec. Rot. vol. 21, dec. 24, n. 5; vol. 22, dec. 23, n. 2.

³⁾ Handbuch des katholischen Eherechts, Freiburg i. Br. 1928, S. 631, Anm. 3.

wendige vorbereiten werde. Auch der trauende Priester war zunächst seiner Sache sicher, und erst nachträglich sind ihm Bedenken gekommen. Damit wäre eigentlich der Fall erledigt. Es sollen aber im Anschlusse daran noch einige bei dieser Gelegenheit auftauchende Fragen kurz erörtert werden.

Zunächst sei die Frage aufgeworfen, ob der in der Sakristei anwesende Kooperator die Delegation hätte erteilen können. Nach can. 1096, § 1, können Kooperatoren (*vicarii cooperatores*) für die Pfarre, der sie zugewiesen sind, allgemeine Trauungsdelegation erhalten. Diese allgemeine Bevollmächtigung kann sowohl vom Pfarrer als auch vom Ortsordinarius gegeben werden. In einer Reihe von Diözesen erfolgt diese Bevollmächtigung durch den Bischof. Damit ist im Sinne des can. 199, § 3, auch die Subdelegationsvollmacht gegeben. Betreffs der Subdelegation wurde von der Interpretationskommission am 28. Dezember 1927 erklärt, daß die Hilfsgeistlichen, die nach can. 1096, § 1, eine allgemeine Delegation für die Eheassistenten erhalten haben, einen anderen bestimmten Priester für eine bestimmte Trauung delegieren können⁴⁾. In der Diözese Linz erhalten die Kooperatoren vom Bischof im Wege der gesetzlichen Delegation die allgemeine Trauungsvollmacht *cum jure subdelegandi*. „Zur Trauungsassistenten im Sinne und unter den verschiedenen Voraussetzungen der Canones 1094, 1095 und 1096 sind in der Diözese Linz berechtigt: Nr. 3. Der Pfarrkooperator (*vicarius cooperator, vicarius expositus*) des Säkular- und Regularklerus auf Grund der allgemeinen bischöflichen Delegation *intra fines paroecliae cum jure subdelegandi* ... Diese generell delegierte Trauungsvollmacht des Kooperators gilt mit dem Tage der Amtsübernahme bis zum Tage der Amtsniederlegung, wenn nicht im bischöflichen Dekrete anders verfügt worden ist“⁵⁾. Damit ist die Frage, ob in unserem Falle der Kooperator die Delegation hätte geben können, mit Ja beantwortet.

Angenommen, aber nicht zugegeben, der trauende Priester in unserem Kasus hätte tatsächlich keine Delegation gehabt, wie wäre der Fall dann zu beurteilen? Hier taucht die Frage auf, ob und wie weit die Kirche suppliert, d. h. die fehlende oder zweifelhafte Gewalt ersetzt oder ergänzt. In der Beantwortung dieser Frage gingen die Meinungen der Kanonisten bisher auseinander. Viele Autoren wandten den can. 209 auch auf die Eheassistenten an. Dieser Kanon besagt im wesentlichen, daß bei „*error communis*“ und „*dubium positivum et probabile*“ die Kirche die Jurisdiktionsgewalt suppliert. Andere Autoren machten verschiedene Gegengründe geltend und verwiesen vor allem darauf, daß can. 209 ausdrücklich nur von der Jurisdiktion handle. Um die Gültigkeit einer Ehe, bei der der trauende Priester keine oder nur eine zweifelhafte Delegation oder Trauungsvollmacht hatte, sicherzustellen, pflegte man bisher praktisch, wenigstens *ad cautelam*, um *sanatio in radice* anzusuchen. Diese Praxis buchten jene

⁴⁾ AAS XX, p. 61 s.

⁵⁾ Linzer Diözesanblatt 86 (1940), Nr. 3, S. 39.

Autoren für sich, die der Ansicht waren, daß die fehlende Trauungsvollmacht von der Kirche nicht suppliert werde. Nun hat aber bekanntlich die Interpretationskommission am 26. März 1952 entschieden, daß die Vorschrift des can. 209 auch im Falle eines Priesters anzuwenden sei, der ohne Delegation einer Ehe assistiert⁹⁾. Wenn also ein tatsächlich nicht zur Trauung delegierter Priester an dem Orte, wo er traut, allgemein als trauungsberechtigt angesehen wird (*error communis*) oder wenn er an seiner Trauungsvollmacht zweifelt, dann suppliert die Kirche die etwa fehlende Vollmacht. Aus dieser Entscheidung spricht die mütterliche Sorge der Kirche, die den Priester vor Gewissenskonflikten und die Gläubigen vor einer unverschuldet ungültigen Ehe bewahren will.

Linz a. d. D.

Dr. J. Obernhumer.

Mitteilungen

Der hl. Franz Xaver — ein Herold der Liebe. (Ein nachträgliches Gedenken zum 400jährigen Todestag, dem 3. Dezember 1952.) Zu den Männern, die zu Beginn der Neuzeit mitgeholfen haben, das Weltbild der Antike von den drei Zonen der Erde zu unserem heutigen zu erweitern, zählt unbestritten auch der hl. Franz Xaver. Als Conquistador der Seelen überragt er alle Entdecker und Eroberer seiner Zeit. Was dem Europa seines Zeitalters trotz aller Bemühungen von Papst und Kaiser nicht mehr gelang, hat er in seinem Siegeslauf durch die neu entdeckten Welten des Ostens vollbracht: die Einheit der christlichen Lehre in ihrer ganzen Kraft noch einmal aufleuchten zu lassen durch seine Botschaft der Liebe. Das ist das Große, Einmalige in der Erscheinung dieses Mannes: sein ganzes ereignisreiches Leben war ein großer Siegeszug der Liebe.

Das Europa, das er verlassen hat, brannte in Haß und Leidenschaft. „Seit der politisch-kirchlich-sozialen Umwälzung jener Zeit wuchs in Deutschland (wie auch im übrigen Europa) die Herrschaft des Gemeinen in Wort, Bild und Schrift und wurde zur Signatur der Zeit“ (Janssen). Das ganze Schrifttum jener Zeit, von den „Dunkelmännerbriefen“ angefangen bis zur letzten Hetzschrift Luthers „Das Papsttum zu Rom, vom Teufel gestiftet“, strotzt derart von Ausdrücken des Hasses und der Gemeinheit, daß man beim Lesen auch nur einiger Seiten vor Ekel seelisch krank wird. Wohl standen die katholischen Kontroversisten, wie Eck, Embser, Dietenberger, Cochläus und Murner, in der Wahl ihrer Ausdrücke über ihren Gegnern. Aber auch sie ließen sich allzuoft verleiten, gleiches mit gleichem zu vergelten. Wie wohl tut dagegen die edle Vornehmheit in Ton und Polemik, deren sich der hl. Petrus Canisius in seinen Schriften befleißt. Aber im Vergleich zu jener alles überstrahlenden Liebe, die einem aus den 1500 Briefen seines großen Ordensgenossen Franz Xaver entge-

⁹⁾ AAS XXXIV, p. 497.